

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrenten-
gesetz (FRG - Entgeltverordnung)

A. Zielsetzung

Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz um
die Werte für das Jahr 1987.

B. Lösung

Fortschreibung der Tabellenwerte des Jahres 1986 entsprechend
der gesetzlichen Regelung gemäß den Steigerungsraten der jewei-
ligen Bruttojahresarbeitsverdienste im Jahr 1987.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind Mehrkosten und Auswirkungen auf Ein-
zelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

07.10.88

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrenten-
gesetz (FRG - Entgeltverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 814 07 - Fr 13/88

Bonn, den 7. Oktober 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der
Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. Fran' or similar, written in a cursive style.

Verordnung
zur Ergänzung der Tabellen
der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

Vom...

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1987 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter

in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forst- wirtschaft der Lei- stungsgruppen			Arbeiter in der Landwirt- schaft der Lei- stungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungs- gruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1987	39.228	35.508	31.584	33.828	20.364	31.608	28.068

Anlage 7

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter

in DM

Jahr	Arbeiterinnen außer- halb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Land- wirtschaft der Leistungs- gruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1987	29.112	26.724	25.584	23.088	17.592	19.884

Anlage 9

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten

in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1987	68.400	63.216	46.452	33.600	27.840

Anlage 11

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten

in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1987	68.400	50.808	37.560	27.336	23.616

Anlage 13

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der
knappschaftlichen Rentenversicherung

in DM

- Arbeiter -

Jahr	Bergarbeiter in der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1987	39.828	34.416	28.980	33.216	28.536

Anlage 15

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
- Angestellte -

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage								
	1 u.2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1987	85200	71568	62208	85200	82572	63084	54924	85200	76620	62292	48324	34728

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

BegründungAllgemeiner Teil

§ 22 des Fremdrentengesetzes und die dazugehörenden Anlagen sollen für Vertriebene und andere Anspruchsberechtigte, die nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Beitrags- und Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben, die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nach dem Eingliederungsprinzip ermöglichen. Den nicht nach Reichs- oder Bundesrecht zurückgelegten Beitrags- oder Beschäftigungszeiten wird dazu in den Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz ein Bruttoarbeitsentgelt zugeordnet, das dem Durchschnittsverdienst eines vergleichbaren Versicherten dieser Berufsgruppe im Reichs- oder Bundesgebiet entspricht. Die Tabellen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 sind jährlich durch eine Verordnung entsprechend der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes fortzuschreiben.

Die Kostenlage der Wirtschaft wird durch die Verordnung nicht berührt, da lediglich Regelungen zur Rentenberechnung getroffen werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Besonderer TeilZu § 1

Die Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz werden um die Werte für 1987 ergänzt. Diese Werte werden nach dem Verfahren errechnet, das beim Ermitteln der in den Anlagen zum Fremdrentengesetz bis 1958 aufgeführten Werte angewendet wurde und in den Rechnungsgrundlagen zum Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (BT-Drucksache III/1109, Teil C S. 52 ff.) erläutert ist. Lediglich die Bruttojahresarbeitsentgelte der in der knappschaftlichen Rentenversicherung ver-

sicherten Bergarbeiter unter Tage der Leistungsgruppen 1 bis 3 in der Anlage 13 werden abweichend hiervon seit 1972 in der Weise ermittelt, daß diese Entgelte nicht mehr nach dem Einkommen der Vollhauer, sondern nach dem Gesamteinkommen je Mann und Monat im Steinkohlenbergbau fortgeschrieben werden. Die geringfügige Abnahme der Entgelte dieses Personenkreises gegenüber dem Jahr 1986 beruht darauf, daß 1987 verstärkt kurzgearbeitet wurde.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

25.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum
Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.